

S a t z u n g
der Stadt Brühl

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, von Werbeanlagen
sowie die Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigungen
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73
vom 29. November 1982

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 3, 28 Abs. 1 Satz 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S. 594/SGV. NW 2023) in Verbindung mit dem § 103 (1) Nr. 1 und 4 BauO NW i.d.F. vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW. S. 122), hat der Rat in seiner Sitzung am 4. Okt. 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Satzungsgebiet beinhaltet den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73 der Stadt Brühl, der begrenzt wird:

im Süden vom Rodderweg
im Osten und Norden von der Waldgrenze
im Westen von der Rückseite der Grundstücke Ginsterhang 1 - 7
sowie den Flurstücken 89 und 134 der Flur 4, Gemarkung Brühl.

§ 2

Zielsetzung

Die nachfolgenden gestalterischen Vorschriften sollen der Durchsetzung einer der Lage, Art und Nutzung des Baugebietes entsprechenden städtebaulichen Gestaltung dienen.

§ 3

Dachform und Gestaltung

Als Dacheindeckung sind Ziegel, Betondachsteine, Schiefer oder Kunstschiefer zu verwenden. Bei Verwendung von Asbestzement-Wellplatten sind nur dunkle, anthrazitfarbene Töne zu verwenden.

Andere Materialien sind nur für Flachdächer zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet zwischen der Zufahrt zur Jugendherberge und der Zufahrt zu den Tennisplätzen sind für die beiden östlichen Grundstücke ein Satteldach 30 - 35° mit der Firstrichtung parallel zur Baulinie festgesetzt. Die Anordnung von Drenpeln ist nicht gestattet. Dachgauben sind nur an der von der Straße abgewandten Seite zugelassen.

Für die übrigen Gebäude bis zur Zufahrt zu den Tennisplätzen wird ein Satteldach von 38 - 45° Neigung mit der Firstrichtung winkelrecht zur vorderen Baulinie festgesetzt. Drenpel sind bis 80 cm Höhe ab OK Fußboden zugelassen. Dachgauben und Dachaufbauten sind nicht gestattet.

Im allgemeinen Wohngebiet zwischen der Zufahrt der Tennisplätze und dem Ginsterhang ist eine Dachneigung von 35 - 45° vorgeschrieben. Drenpel sind nicht statthaft.

Das Gebäude im Bereich der Tennisplätze ist mit einem Dach von 0 bis 35° zu versehen. Drenpel und Dachgauben sind nicht zulässig.

Für den Bereich der Jugendherberge sind Dachneigungen von 0 - 45° zulässig.

§ 4

Fassaden - Außenhaut

Sämtliche Baukörper sind außen mit Naturstein, Sichtziegel (Klinker), Putz, (Kunst-)Schiefer oder Sichtbeton auszubilden. Es sind keine grellen sondern landschaftsangepaßte Farbtöne zu verwenden.

§ 5

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur unmittelbar im Zusammenhang mit der vorhandenen und zulässigen Nutzung am Ort der Leistung zugelassen. Sie muß am Gebäude selbst und darf nicht oberhalb der Traufe oder Dachkante angebracht sein und im einzelnen 1 m² Fläche nicht überschreiten. Im Licht ständig wechselnde oder sich bewegende Lichtreklamen sind unzulässig.

§ 6

Einfriedigungen

Als Trennung zwischen den Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Rasenkantensteine zugelassen.

Die Einfriedigungen auf bzw. hinter der Baulinie dürfen nicht höher als 1,70 m sein. Sie sind mit Ausnahme von Mauern und Kunststoffwellplatten beliebig zu gestalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inhalte gemäß § 103 (1) BauO NW des Bebauungsplanes Nr. 73 vom 16.2.1981, bekanntgemacht im Amtsblatt des Erftkreises Nr. 31 vom 4.8.1981, außer Kraft.

Brühl, den 4.10.1982

DER BÜRGERMEISTER



Wilhelm Schmitz
(Wilhelm Schmitz)

ERFTKREIS
Der Oberkreisdirektor
61.41.03.03 - 73

16.11.1982

Genehmigung

Gemäß § 103 (1) der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 27.01.70 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.82 (GV. NW. S. 248), und Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 11.07.78 (GV. NW. S. 290) genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Brühl am 04.10.82 beschlossene Satzung der Stadt Brühl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, von Werbeanlagen sowie die Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73.

Im Auftrage
gez.

Busch

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, von Werbeanlagen sowie die Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Oberkreisdirektor des Erftkreises hat die Genehmigung am 16.11.1982 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) Der Stadtdirektor hätte den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Stadtdirektor der Stadt Brühl, Rathaus, 5040 Brühl, geltend gemacht werden.

Die Satzung mit Plan kann während der Sprechstunden, montags bis freitags von 8-12 Uhr sowie montags von 14-16 Uhr, im Planungsamt, Clemens-August-Straße 34, Zimmer 13, 5040 Brühl eingesehen werden.

Brühl, den 29.11.1982



DER BÜRGERMEISTER

Wilhelm Schmitz
(Wilhelm Schmitz)

Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung der Stadt Brühl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen , von Werbeanlagen sowie die Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73 vom 29. November 1982 ist im Amtsblatt für den Erftkreis Nr. 52 am 21. Dezember 1982, Seite 533, amtlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist gemäß § 7 am 22. Dezember 1982 in Kraft getreten.

Brühl, den 19. Januar 1983



DER STADTDIREKTOR

I. Schumacher

(Dr. Schumacher)

()
()